

# Stadtverwaltung Wittlich

## BESCHLUSSVORLAGE



<b>Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Rettet das Wittlicher Freibad" nach § 17a GemO)</b>	Fachbereich: Zentralbereich
	Sachbearbeitung: Stöckicht, Rainer
	Aktenzeichen: Z.1111.02
	Vorlagennummer: 2021/114
	Datum: 26.03.2021
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
2	Stadtrat	08.04.2021	öffentlich	beschließend

<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss: „Das Bürgerbegehren „Rettet das Wittlicher Freibad“ ist unzulässig.“
---

### Begründung/Problembeschreibung:

Nachdem die Erneuerung des Vitelliusbades bereits mehrere Jahre Gegenstand der Diskussion inner- und außerhalb des Stadtrats war, beschloss der Stadtrat Wittlich in seiner Sitzung am 2. Juli 2020 die Durchführung der zuvor zur Abstimmung gestellten Variante 1 des Neubaus des Vitelliusbades als Kombibad mit reduzierten Freibadbecken.

Für das daraufhin von der Bürgerinitiative „Rettet das Wittlicher Freibad“ angestrebte Bürgerbegehren wurden bis zum 6. Oktober 2020 mehr als 1.400 gültige Unterschriften abgegeben. Der Text des Begehrens lautet:

*„Soll das Freibad in seiner jetzigen Ausgestaltung, seinen aktuellen Beckengrößen, Beckenanordnungen und Wasserflächen erhalten bleiben, entgegen dem Stadtratsbeschluss vom 2. Juli 2020 TOP 5, der eine Reduzierung der Wasserflächen vorsieht?“*

### *Begründung:*

*Das Bürgerbegehren richtet sich ausschließlich gegen die Reduzierung der Wasserfläche im Freibad und setzt sich für deren vollständigen Erhalt ein. Das Bürgerbegehren richtet sich ausdrücklich nicht gegen den beabsichtigten Abriss und Neubau des zukünftig ganzjährig nutzbaren Hallenbades (Kombibadkonzept). Das Vitelliusbad hat in den Bereichen Soziales, Freizeit, Gesundheit und Schul- und Vereinssport eine besondere Bedeutung für das Gemeinschaftsleben der Stadt.*

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat daraufhin mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 sowie vom 2. März 2021 mitgeteilt, dass die von der Gemeindeordnung an die Begründung eines Bürgerbegehrens gestellten Anforderungen nach ihrer Rechtsauffassung nicht erfüllt sind und das Bürgerbegehren daher unzulässig sei. Auch der Gemeinde- und Städtebund teilt diese Auffassung. Die Kommunalaufsicht hat zudem betont, es sei im Einzelfall in Bezug auf die von der Bürgerinitiative favorisierte(n) Alternative(n) im Hinblick auf § 17a Abs. 2 Nr. 9 GemO zu prüfen, ob der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 93 Abs. 3 GemO) eingehalten werde.

In der Stadtratssitzung vom 24. März 2021 hat die nach der Gemeindeordnung erforderliche Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen stattgefunden. Die dort gewonnen Erkenntnisse haben bei der rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch die Stadtverwaltung Berücksichtigung gefunden.

In der heutigen Sitzung soll nunmehr abschließend über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 17a Abs. 4 S. 2 GemO entschieden werden.

Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Rechtsfrage, politische Erwägungen haben außer Betracht zu bleiben.

### **Rechtliche Würdigung:**

1. Die Begründung des Bürgerbegehrens erfüllt nicht die rechtlichen Anforderungen.

Nach § 17a Abs. 3 S. 2 GemO muss das Bürgerbegehren eine Begründung enthalten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gemeindeglieder, wenn sie zur Unterschriftsleistung aufgefordert werden, schon in der ersten Phase dieses direktdemokratischen Verfahrens die Bedeutung und Tragweite der mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidenden Fragestellung erkennen können. Das Begründungserfordernis erfüllt insoweit eine wichtige Informationsfunktion, weil die Begründung den Unterzeichnern verdeutlichen soll, worauf sich die Fragestellung bezieht und welche Motive aus Sicht der Initiatoren für den angestrebten Bürgerentscheid maßgebend sind. Da die Begründung somit dazu dient, die Bürgerinnen und Bürger über den dem Begehren zu Grunde liegenden Sachverhalt zu informieren, darf sie weder in wesentlichen Punkten falsch, noch unvollständig oder irreführend sein. Maßgeblich für die inhaltliche Kontrolle der Begründung ist dabei alleine das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen. Eben eine solche Verfälschung des Bürgerwillens ist jedoch dann zu befürchten, wenn das Bürgerbegehren den Eindruck erweckt, alleine mit diesem könne ein Vorhaben durchgesetzt werden, dessen Realisierung jedoch nur unter Überwindung erheblicher Hindernisse zu bewerkstelligen wäre, oder wenn generell wesentliche Tatsachen unerwähnt bleiben (Gebot der vollständigen Darstellung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen).

Diesen Anforderungen wird die Begründung des Bürgerbegehrens „Rettet das Wittlicher Freibad“ vorliegend nicht gerecht.

- (a) So enthalten die als „Begründung“ titulierte Ausführungen keinerlei tatsächliche Begründung. Weder werden die Motive der Bürgerinitiative zur Initiierung des Bürgerentscheides genannt, noch ist eine Erklärung dahingehend enthalten, aus welchen Gründen eine Verkleinerung der Wasserfläche abzulehnen und ein „Bestandsschutz“ zu bevorzugen wäre. Die von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in der Anhörung am 24. März 2021 ausführlich dargelegten Beweggründe finden in dem Begründungstext keinen Niederschlag. Vielmehr befassen sich die ersten beiden Sätze der Begründung tatsächlich mit einer Erläuterung zur Fragestellung (was ist gewollt, was nicht), ohne auf die dahinterstehenden Motive abzustellen. Darüber hinaus enthält der letzte Satz der „Begründung“ lediglich allgemeine Aussagen zur Bedeutung des Vitelliusbades, die in dieser Pauschalität sowohl für das aktuell bestehende Vitelliusbad zutreffen, zudem aber auch für jede der im Stadtrat am 2. Juli 2020 diskutierten Varianten einer Erneuerung des Bades zuträfen. Eine belastbare Entscheidungsgrundlage wird für den interessierten Bürger somit nicht im Ansatz vermittelt. Er weiß schlicht nicht, weshalb das Freibad nach Ansicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens gerade in der alten Größe erhalten bleiben soll.
- (b) Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Fragestellung des Bürgerbegehrens aus sich heraus nicht verständlich ist. Für den interessierten Bürger wird in keiner Weise erkenntlich, was konkret als Alternative zu der vom Stadtrat beschlossenen Kombibadvariante von den Initiatoren des Bürgerbegehrens gewollt ist. Vielmehr ist pauschal von einer Beibehaltung der Beckengrößen, Beckenanordnungen und Wasserflächen die Rede.

So haben auch die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in der Anhörung am 24. März 2021 geäußert, dass sie die Frage bewusst offen formuliert und sich gerade nicht auf eine bestimmte Variante festgelegt hätten. Für das Verständnis der zur Abstimmung gestellten offenen Frage ist es vor dem Hintergrund der verschiedenen von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen und auch im Stadtrat zur Abstimmung gestellten Varianten jedoch unabdingbar, die zuvor stattgefundene Diskussion über die verschiedenen Verwirklichungsvarianten, deren Unterschiede und vor allem auch deren Umsetzbarkeit zumindest in groben Zügen darzustellen. Geschieht dies wie im vorliegenden Fall nicht, bleiben für die Entscheidung wesentliche Tatsachen unerwähnt.

- (c) Zudem erweckt der Begründungstext des Bürgerbegehrens den Eindruck, das Vorhaben „Neubau Vitelliusbad“ in Gestalt des Abrisses und des Neubaus des Hallenbads unter Miteinbeziehung des Freibads als Kombibadkonzept könne ohne weiteres auch bei einer Beibehaltung der aktuellen Freibadflächen und der dadurch erforderlich werdenden Umplanung realisiert und umgesetzt werden. Dabei geht die Begründung an keiner Stelle darauf ein, dass eine solche Umplanung zur Hinfälligkeit der bereits bewilligten Fördermittel und damit zur schlichten Unfinanzierbarkeit der angepassten Maßnahme „Neubau Vitelliusbad“ führen könnte. Dies ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass Teile der Förderprogramme ausgelaufen sind und zudem die generelle Förderfähigkeit der von der Bürgerinitiative favorisierten Variante 2b aber auch der Variante 2a wegen fehlender Wirtschaftlichkeit bezweifelt werden muss. So hat auch der Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens in der Anhörung am 24. März 2021 zugestanden, dass Teile der bewilligten Förderungen aufgrund des zwischenzeitlichen Auslaufens der Förderprogramme definitiv wegfielen und man nicht wisse, ob und in welcher Höhe die von der Bürgerinitiative favorisierte Variante 2b (bedarfsgerechte Instandhaltung) überhaupt förderfähig sei und wie eine dadurch entstehende Finanzierungslücke geschlossen werden könnte.

Gleiches gilt für die Nichterwähnung des Umstandes, dass nach Ansicht der in der Stadtratssitzung vom 2. Juli 2020 anwesenden Fachleute die technische Umsetzung eines Anschlusses des Hallenbadneubaus an die bestehende Technik des Freibads wohl nicht möglich bzw. kein Unternehmen bereit sei, für die Funktionsfähigkeit der Anlage die Gewährleistung zu übernehmen.

Der Realisierung der von der Bürgerinitiative favorisierten Variante stehen somit erhebliche tatsächliche Hindernisse im Weg, auf die die Begründung nicht im Ansatz eingeht.

2. Das Bürgerbegehren ist zudem unzulässig, da es einen gesetzeswidrigen Antrag zum Gegenstand hat (§ 17a Abs. 2 Nr. 9 GemO).

Ausweislich seiner Formulierung ist das Bürgerbegehren so zu verstehen, dass zum einen das Freibad bei einer gleichbleibenden Beckengröße realisiert werden soll, gleichzeitig aber auch die Gesamtmaßnahme Vitelliusbad als Kombibad realisiert werden kann und muss. Der Text des Bürgerbegehrens sieht eine andere Möglichkeit, etwa dass die Kombibadlösung mit Neubau des Hallenbads überhaupt nicht zur Realisierung kommt, nicht vor. Im Falle einer Zulassung des Bürgerbegehrens und einem Ausgang des dann folgenden Bürgerentscheids im Sinne des Bürgerbegehrens (der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderates gleich) wäre die Stadt Wittlich somit verpflichtet, das Kombibad in einer der Varianten 2a oder 2b zu realisieren. Dies hätte zur Folge, dass nach jetziger Informationslage die bisher bewilligten Förderungen in Höhe von rund 8,3 Mio. EUR entfielen.

Im Gegenzug wäre die Gemeinde auf Grundlage des Bürgerentscheides dazu verpflichtet, ein wegen fehlender Wirtschaftlichkeit wohl nicht förderfähiges Projekt ohne Fördermittel umzusetzen und dabei sehenden Auges das Risiko einzugehen, dass letztlich ein funktionsfähiger Badebetrieb in der Variante 2b aufgrund der nicht gegebenen Integrationsmöglichkeit der bestehenden Technik des Freibads in die Technik des neuen Hallenbads nicht möglich wäre. Erschwerend kommt hinzu, dass der für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegte Haushaltsplan der Stadt Wittlich eine negative Haushalts- und Finanzentwicklung prognostiziert.

Ein solches Handeln stellt sich nach Einschätzung der Verwaltung jedoch als Verstoß gegen das in § 93 Abs. 3 GemO normierte Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dar, da es mit den Grundsätzen eines vernünftigen Wirtschaftens schlechterdings nicht mehr vereinbar ist.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister